



Allgemeine
Bedingungen

**Landwirtschaft-
liche Haftpflicht
Nach Lieferung
Spezifische Bestimmungen**

12.2021

INHALTSVERZEICHNIS

Titel 1	Landwirtschaftliche Haftpflicht Nach Lieferung	Artikel 1	Basisgarantie
		Artikel 2	Geltungsbereich
		Artikel 3	Deckungszeitraum
		Artikel 4	Ausschlüsse
		Artikel 5	Versicherungssummen und Verpflichtungsgrenzen
		Artikel 6	Selbstbeteiligung

Titel 2	Eigene Vorschriften zur Landwirtschaftliche Haftpflicht Nach Lieferung	Kapitel 1	Prämie
		Artikel 1	Zahlung
		Artikel 2	Berechnungsmodalitäten
		Artikel 3	Verfahren der gerichtlichen Reorganisation und Nichtzahlung der Prämie
		Artikel 4	Kontrolle
		Kapitel 2	Laufzeit und Kündigung des Vertrags
		Artikel 5	Veräußerung oder Einbringung
		Kapitel 3	Schadensfälle
		Artikel 6	Pflichten des Versicherten
		Artikel 7	Leitung des Verfahrens
		Artikel 8	Schadensverhütung
		Kapitel 4	Allgemeines
		Artikel 9	Kosten und Zinsen

TITEL 1 LANDWIRTSCHAFTLICHE HAFTPFLICHT NACH LIEFERUNG

Artikel 1 Basisgarantie

A. Gegenstand der Garantie des Versicherungsvertrags:

1. **Wir** versichern die vertragliche und die außervertragliche Haftpflicht bis zu den in den besonderen Bedingungen bestimmten Summen, die durch die Bestimmungen der belgischen und ausländischen Gesetze geregelt wird und den **Versicherten** obliegen kann aus Schäden, die **Dritten** durch Produkte nach ihrer **Lieferung** oder durch Arbeiten nach ihrer **Ausführung** entstehen, im Rahmen der in den besonderen Bedingungen beschriebenen Tätigkeiten.
2. Die Deckung gilt im Rahmen der gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen, ohne dass **wir** zu einer darüber hinausgehenden Entschädigung aus von den **Versicherten** eingegangenen Sonderverpflichtungen verpflichtet werden können.
3. Gedeckt sind die Schäden, die als auslösendes Ereignis einen Mangel oder einen Defekt der Produkte, der Güter oder der Arbeiten haben, der zurückzuführen ist auf einen Fehler, eine Unterlassung oder eine Fahrlässigkeit im Entwurf, in der Herstellung, der Bearbeitung, der Vorbereitung oder der Verpackung, der Instandsetzung oder der Wartung, dem Anbringen, dem Aufbau, dem Zusammenbau oder ähnlichen Verrichtungen, dem Einpacken, der Kennzeichnung, der Lagerung, der Zusendung, der Beschreibung, der Spezifizierung, der Empfehlung, den Gebrauchsanweisungen oder den Warnungen.

B. Gedeckte Schäden:

1. **Körperschäden** und **Sachschäden**.
2. Die **immateriellen Folgeschäden**, die die Folge von durch diese Versicherung gedeckte **Körperschäden** oder **Sachschäden** sind.

Durch nicht gedeckte **Körperschäden** oder **Sachschäden** bedingte **immaterielle Folgeschäden** sind ausgenommen.

Immaterielle Nicht-Folgeschäden sind ausgenommen.

C. Rettungskosten

Die **Rettungskosten** sind ebenfalls gedeckt.

Artikel 2 Geltungsbereich

Die Garantie des Versicherungsvertrags gilt für Schäden, die sich in der ganzen Welt infolge der Tätigkeit Ihrer Betriebssitze in Belgien ereignen.

In Ermangelung anderslautender Vereinbarung sind ausgeschlossen die Schäden, die aus Produkten oder Arbeiten, die mit Ihrem Wissen außerhalb Europas geliefert oder ausgeführt werden, hervorgehen.

Artikel 3 Deckungszeitraum

Die Versicherungsgarantie hat Wirkung, wenn der Schaden während des Zeitraums eintritt, in dem die Deckung in Kraft ist.

Im Fall einer freiwilligen Aufgabe der in den besonderen Bedingungen beschriebenen Tätigkeiten gilt die Garantie für die Schäden, die sich innerhalb von 36 Monaten nach der Aufgabe ereignen, nur dann weiter, wenn die Ausführung der Arbeiten oder die Lieferung der Güter oder Produkte vor dem Datum der Aufgabe erfolgt ist.

Artikel 4 Ausschlüsse

Von der Garantie ausgeschlossen sind:

A. Schäden, die vorsätzlich durch einen **Versicherten** verursacht werden.

Handelt es sich bei dem **Versicherten**, der den Schaden vorsätzlich verursacht hat, jedoch weder um **Sie** selbst noch um einen Ihrer Gesellschafter, Verwalter, Geschäftsführer, Organe oder leitenden Angestellten, bleibt die Deckung der anderen **Versicherten** unter Vorbehalt der **Selbstbeteiligung** gemäß Punkt A. des Artikels „Selbstbeteiligung“ in diesem Titel bestehen.

Wir behalten uns in diesem Fall das Regressrecht gegen diesen haftbaren **Versicherten** vor.

B. Schäden verursacht durch:

1. die von den **Versicherten** angenommenen Betriebsbedingungen des Unternehmens oder einen solchen Verstoß gegen die mit den versicherten Tätigkeiten des Unternehmens verbundenen Vorsichts- oder Sicherheitsnormen, dass die schädlichen Folgen dieses Verstoßes oder dieser Betriebsbedingungen – nach der Meinung jeder dafür zuständigen Person – vorhersehbar waren
2. die Nichtdurchführung ausreichender vorhergehender Tests und Kontrollen für die Güter oder Produkte des **Versicherten** in Anbetracht der auf technischem und wissenschaftlichem Gebiet erworbenen Kenntnisse
3. die Annahme und die Ausführung eines Produkts, einer Arbeit oder eines Geschäfts, während der **Versicherte** sich dessen bewusst war, dass er offensichtlich weder die dazu erforderlichen Fachkenntnisse oder Technik, noch die entsprechenden materiellen oder menschlichen Mittel besaß, um dieses Produkt, diese Arbeit oder dieses Geschäft auszuführen, unter Beachtung seiner Verpflichtungen und unter den für **Dritte** zureichenden Sicherheitsbedingungen, oder dass er für die durchzuführende Arbeit deutlich ungeeignete Angestellte ausgewählt hat
4. den Zustand der Trunkenheit, der Alkoholvergiftung von mehr als 0,8 g/l Blut oder einen ähnlichen Zustand, verursacht durch den Konsum von Drogen oder sonstigen Betäubungsmitteln.

Wenn es sich bei dem **Versicherten**, der die Schäden im Sinne von diesem Punkt B. verursacht hat, weder um **Sie**, noch um einen Ihrer Gesellschafter, Verwalter, Geschäftsführer, Organe oder leitenden Angestellten handelt, und wenn diese Schäden sich ohne Wissen der obigen Personen ereignet hat, wird die Garantie den anderen **Versicherten** als demjenigen, der die Schäden verursacht hat, gewährt.

Wir behalten uns in diesem Fall das Regressrecht gegen diesen haftbaren **Versicherten** vor.

C. Gelieferte Produkte oder Güter und/oder ausgeführte Arbeiten, die mangelhaft im Sinne von Punkt A. 3. des Artikels „Basisgarantie“ dieses Titels sind.

Wenn das gelieferte Produkt oder Gut oder die ausgeführte Arbeit ein Element ist, das nicht von den anderen Bestandteilen einer von einem **Versicherten** gelieferten oder ausgeführten Gesamtheit getrennt werden kann, wird diese Gesamtheit ausgeschlossen.

Ebenfalls ausgeschlossen sind:

1. die Kosten bezüglich der Vorsorgekontrolle der völlig oder teilweise mangelhaften Güter, Produkte oder Arbeiten oder der als solche geltenden Güter, Produkte oder Arbeiten

2. die Maßnahmen, die ergriffen werden, um das mangelhafte Produkt unschädlich zu machen, unter anderem die Kosten der Aufspürung der Inhaber des Produkts und der Warnung der Öffentlichkeit, die Kosten des Entzugs und der Untersuchung des Produkts, das einen Schaden zugefügt hat oder zufügen könnte
3. die Kosten für Aufspürung, Demontage, Wiederaufbau, Wiederinstandsetzung, Zurücknahme, Ersetzung, Rückerstattung, Rehabilitation durch Werbung der völlig oder teilweise mangelhaften Fahrzeuge, Güter, Produkte oder Arbeiten oder der als solche geltenden Güter, Produkte oder Arbeiten, sowie alle gleichartigen Kosten.

D. Schäden, die hervorgehen aus der alleinigen Tatsache, dass die gelieferten Produkte oder Güter oder die ausgeführten Arbeiten nicht die Funktionen erfüllen oder nicht den Bedürfnissen entsprechen, für die sie bestimmt sind, unter anderem diejenigen, die aus einem Mangel an Leistungsfähigkeit, Wirksamkeit, Beständigkeit, Eignung, Qualität oder Ertrag bestehen.

Die Deckung gilt jedoch weiterhin, wenn die Schäden - mit Ausnahme der **immateriellen Nicht-Folgeschäden** - auf einen materiellen Fehler oder Irrtum des **Versicherten** zurückzuführen sind, der bei der Ausführung oder der Herstellung begangen wird, und nicht auf einen geistigen Fehler oder Irrtum des **Versicherten** wie einen Entwurfsfehler, einen Fehler bei der Wahl der Normen oder der Herstellungsverfahren.

- E. Die gerichtlichen, außergerichtlichen, administrativen, wirtschaftlichen Geldstrafen, die Vergleiche, die als Strafmaßnahme oder Abschreckungsmittel bestimmte Schadenersatz (wie die „punitive damages“ oder „exemplary damages“ gewisser ausländischer Rechte), sowie die Strafverfolgungskosten und die Vergleiche bezüglich eines strafrechtlichen oder verwaltungsgerichtlichen Verfahrens.
- F. Schäden, die aus Krieg, einem **Anschlag** oder einem **Arbeitskonflikt** und aus allen kollektiven Gewalttaten hervorgehen, eventuell mit einem Widerstand gegen die Amtsgewalt.
- G. Die Haftpflicht ohne Schuld kraft jeder Gesetzgebung oder Regelung, mit Ausnahme der Haftung für durch fehlerhafte Produkte entstandene Schäden.
- H. Umweltschäden im Sinne der Richtlinie 2004/35/EG vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden.
- I. Die Schäden, die direkt oder indirekt mit gentechnisch veränderten Organismen (GVO oder GMO: gentechnisch modifizierter Organismus) zusammenhängen. Gentechnisch veränderte Organismen sind Organismen, deren Erbanlagen mittels gentechnischer Methoden, das heißt nicht durch natürliche Selektion oder Mischung, gezielt verändert worden ist.
- J. Die Schäden, die direkt oder indirekt auf den so genannten Rinderwahn (Bovine spongiforme Enzephalopathie), die Creutzfeldt-Jakob-Krankheit oder eine andere Abweichung zurückzuführen sind, die die Prionen von Menschen und/oder Tieren beschädigen.
- K. Schäden, die sich direkt oder indirekt ergeben aus:
- der Änderung des Atomkerns
 - der Radioaktivität
 - der Erzeugung ionisierender Strahlung irgendwelcher Art
 - der Auswirkungen schädlicher Eigenschaften von Kernbrennstoffen oder -substanzen oder radioaktiven Produkten oder Abfällen.
- L. Schäden, die aus dem Vorhandensein oder der Verstreuung von Asbest, Asbestfasern oder asbesthaltigen Produkten hervorgehen, soweit sich diese Schäden aus den schädlichen Eigenschaften von Asbest ergeben.

- M. Die Haftpflicht der gesellschaftlichen Bevollmächtigten des versicherten Unternehmens, die kraft der geltenden Gesetzgebung zum Zuge kommt im Falle eines Verwaltungsfehlers, der von Letzteren in ihrer Eigenschaft als Verwalter oder Geschäftsführer begangen wird.
- N. Schäden verursacht durch die Schädlichkeit der Abfälle.

Artikel 5 Versicherungssummen und Verpflichtungsgrenzen

- A. **Wir** gewähren unsere Garantie pro Schadensfall und pro **Versicherungsjahr** bis zur Höhe der in den besonderen Bedingungen angegebenen Summen und darüber hinaus für die Kosten und Zinsen bezüglich des Hauptbetrags der geschuldeten Entschädigung, ohne jedoch dieselben Grenzen wie jene, die für die **Rettungskosten** festgesetzt werden, überschreiten zu dürfen.
- B. Wenn **Sie** den Schaden selbst reparieren, beschränkt sich unsere Intervention auf den Selbstkostenpreis des Arbeitslohns und des für die Instandsetzung benutzten Bedarfs.
- C. Alle Schäden, die auf dasselbe auslösende Ereignis zurückzuführen sind, gleich welcher Art und welcher Anzahl an Geschädigten, werden als ein und derselbe Schadensfall betrachtet.

Die jährliche Deckungsgrenze gilt für Schäden, gleich, ob sie auf dasselbe auslösende Ereignis zurückzuführen sind oder nicht, die sich im Laufe desselben **Versicherungsjahres** ereignen. Jedoch, für Schäden, die auf dasselbe auslösende Ereignis zurückzuführen sind, wird davon ausgegangen, dass sie im Laufe des **Versicherungsjahres**, in dem sich der erste dieser Schadensfälle ereignet hat, eingetreten sind.

Artikel 6 Selbstbeteiligung

- A. Für jeden Schadensfall findet die in den besonderen Bedingungen genannte **Selbstbeteiligung** Anwendung.
- B. Die Verteidigung der Interessen der **Versicherten** wird nicht übernommen, falls der Schaden geringer als die **Selbstbeteiligung** ist. Ist er höher als die **Selbstbeteiligung**, dann wird der Artikel „Kosten und Zinsen“ des Titels „Eigene Vorschriften zur Landwirtschaftliche Haftpflicht nach Lieferung“ angewendet.

TITEL 2 EIGENE VORSCHRIFTEN ZUR LANDWIRTSCHAFTLICHE HAFTPFLICHT NACH LIEFERUNG

Die eigenen Vorschriften zur Landwirtschaftliche Haftpflicht Nach Lieferung ergänzen die administrativen Bestimmungen der Produkte von AXA Entreprises IARD (Unternehmensversicherungen gegen Feuer, Unfälle und sonstige Risiken) und weichen nur dann von ihnen ab, wenn diese anderslautend sind.

Kapitel 1 Prämie

Artikel 1 Zahlung

Bei den Prämien handelt es sich um Holschulden. Sie sind bei Vorlage der Prämienaufstellung oder bei Erhalt einer Fälligkeitsanzeige zahlbar.

Sofern sie nicht direkt an uns geleistet wird, hat die Zahlung der Prämie an den Versicherungsvermittler, der Ihnen die von uns vorgenommenen Prämienaufstellung überbringt oder der bei Abschluss oder Durchführung des Vertrags als Ihr Ansprechpartner fungiert, befreiende Wirkung.

Die Jahresprämie kann nicht unter der Summe der in den besonderen Bedingungen angegebenen Mindestbeträge liegen.

Für jegliche Kosten, Steuern und Abgaben, die im Rahmen des Vertrags anfallen, kommen **Sie** auf.

Artikel 2 Berechnungsmodalitäten

A. Zum Ende jeder vereinbarten Vertragsperiode:

- lassen **Sie** oder Ihr Bevollmächtigter uns die zur Prämienberechnung erforderlichen Angaben zukommen, indem **Sie** innerhalb von 15 Tagen das Erklärungsformular, das **wir** Ihnen hierzu zur Verfügung gestellt haben, ausfüllen und an uns zurücksenden
- berechnen **wir** die Aufstellung unter Abzug gegebenenfalls erhaltener Vorschüsse
- wird dieses für die Prämienberechnung erforderliche Erklärungsformular nicht innerhalb von fünfzehn Tagen, nachdem **wir** Ihnen per Einschreiben eine Erinnerung zukommen lassen haben, an uns zurückgesandt, so berechtigt dies zu einer automatischen Prämienaufstellung auf der Grundlage der Beträge der vorhergehenden Erklärung oder, falls es sich um die erste Aufstellung handelt, der bei Vertragsabschluss angegebenen Beträge zuzüglich 50 % in beiden Fällen.

Diese automatische Aufstellung erfolgt unbeschadet unseres Rechts, die Erklärung zu verlangen oder die Zahlung auf Grundlage der Angaben in den besonderen Bedingungen zu erwirken, um Ihr Konto auszugleichen.

Werden die zur Prämienberechnung erforderlichen Angaben nicht bereitgestellt, so sind **wir** berechtigt, den Vertrag zu kündigen.

B. Falls sich die Prämie ganz oder zum Teil auf Grundlage der Vergütungen berechnet, so entspricht der anzugebene Wert dem Betrag der Bruttovergütungen, die **Sie** den im Unternehmen angestellten Personen gewähren, sowie zusätzlich in dem Fall, dass **Dritte** Ihnen Personal ausgeliehen haben, dem Betrag der an dieses Personal gezahlten Bruttovergütungen.

Der Gesamtbetrag der Rechnungen von Unterauftragnehmern über die Bereitstellung von Arbeitskräften wird diesen Vergütungen hinzugerechnet.

Als Vergütung gilt die Summe aller Geld- und Sachleistungen, die die im Unternehmen beschäftigten Personen im Rahmen der Verträge erhalten, über die sie mit Ihnen oder gegebenenfalls mit **Dritten** verbunden sind: Löhne und Gehälter, Urlaubsgeld, Zuwendungen, Gewinnbeteiligungen, Provisionen, Trinkgeld, freie Kost, Logis, Heizung oder Beleuchtung, Feiertagsvergütungen etc.

Die Vergütung kann in keinem Fall die garantierte durchschnittliche monatliche Mindestvergütung oder die per Tarifvertrag auf Unternehmensebene oder tarifvertraglich im Nationalen Arbeitsrat, in der paritätischen Kommission oder Unterkommission oder in jedem sonstigen paritätisch besetzten Gremium (unabhängig davon, ob dieses per königlichem Erlass vorgeschrieben ist oder nicht) vereinbarte Vergütung unterschreiten.

Die den Arbeitern als Urlaubsgeld oder Urlaubszulage gewährten Beträge sowie jegliche sonstigen Beträge, die zur Entlohnung zählen, jedoch nicht unmittelbar vom Arbeitgeber gezahlt werden, sind auf dem Erklärungsformular jedoch nicht anzugeben: **wir** ersetzen sie mit einem pauschal auf Grundlage der gemeldeten Löhne festgesetzten Betrag, der der Gesamtheit oder einem Teil dieser Summen entspricht.

- C. Bei Unternehmen mit maximal zehn vollzeitäquivalenten Beschäftigten wird dem Betrag der gemeldeten Vergütungen einmalig der gesetzlich vorgesehene jährliche Höchstbetrag für Arbeitsunfälle für den betreffenden Versicherungszeitraum hinzugerechnet.
- D. Sofern sich die Prämie ganz oder zum Teil auf Grundlage des Umsatzes berechnet, entspricht der anzugebende Wert, sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, dem Gesamtbetrag der Rechnungen ohne Steuern über die im betreffenden Versicherungszeitraum verkauften Waren, ausgeführten Arbeiten und erbrachten Dienstleistungen.
- E. Bei Unternehmen, die auf Leiharbeiter zurückgreifen, muss darüber hinaus der Betrag der realen oder vertraglichen Vergütung für die im Fall der Anwesenheit von Leiharbeitern (Arbeitnehmerüberlassung) ausgeführten Arbeiten angegeben werden.

Artikel 3 Verfahren der gerichtlichen Reorganisation und Nichtzahlung der Prämie

Die Beantragung eines Verfahrens der gerichtlichen Reorganisation im Rahmen des Buchs XX „Insolvenz von Unternehmen“ des Wirtschaftsgesetzbuchs führt nicht zur Beendigung des Vertrags. Auch die Modalitäten der Vertragserfüllung werden unverändert beibehalten.

Wir sind somit weiterhin berechtigt, den Vertrag gegebenenfalls wegen Nichtzahlung der Prämie zu kündigen.

Das Urteil, mit dem das Verfahren der gerichtlichen Reorganisation für eröffnet erklärt wird, berührt nicht die Bestimmungen der vorstehenden Abschnitte, es sei denn, **wir** erklären uns mit dem vorgeschlagenen Reorganisationsplan und seinen Modalitäten einverstanden.

Artikel 4 Kontrolle

Wir behalten uns das Recht vor, Ihre Angaben zu überprüfen. Hierzu muss uns oder unseren Bevollmächtigten Zugang zu allen Geschäftsbüchern oder sonstigen Dokumenten gewährt werden, die sich zur Überprüfung dieser Angaben eignen.

Kapitel 2 Laufzeit und Kündigung des Vertrags

Artikel 5 Veräußerung oder Einbringung

Im Fall der kostenlosen oder entgeltlichen Veräußerung oder Einbringung, im Fall der Übertragung von Geschäftstätigkeiten als Ganzes oder in Teilen sowie im Fall der Übernahme, des Umbaus, der Fusion, der Auflösung oder der Liquidation verpflichten **Sie** sich, die Fortführung des Vertrags durch Ihre Nachfolger sicherzustellen.

Kommen **Sie** dieser Verpflichtung nicht nach, so können **wir** von Ihnen neben den fälligen Prämien eine Entschädigung in Höhe der für das letzte Geschäftsjahr geschuldeten Jahresprämie verlangen. **Wir** sind jedoch dazu berechtigt, den Nachfolger abzulehnen und den Vertrag zu kündigen. In diesem Fall wird die vorgenannte Entschädigung nicht fällig.

Kapitel 3 Schadensfälle

Artikel 6 Pflichten des Versicherten

- A. Der **Versicherte** darf die Reparatur erst nach Einholung unseres Einverständnisses vornehmen.
- B. Der **Versicherte** muss zu den Verhandlungen erscheinen und den gerichtlich angeordneten Maßnahmen zur Beweisaufnahme Folge leisten.

Falls der **Versicherte** fahrlässig nicht vor Gericht erscheint oder sich einer gerichtlich angeordneten Maßnahme zur Beweisaufnahme entzieht, muss er den von uns erlittenen Schaden ersetzen.

- C. Der **Versicherte** darf keinerlei Haftung eingestehen, keinerlei Vergleich zustimmen und keinerlei Zahlung leisten oder zusagen.

Die Anerkennung von Sachverhalten oder die Leistung eines ersten finanziellen Beistands oder der unmittelbaren medizinischen Versorgung durch den **Versicherten** können keine Verweigerung einer Garantie begründen.

Die Entschädigung oder Entschädigungszusage gegenüber der geschädigten Person durch den **Versicherten** ohne unser Einverständnis kann uns gegenüber nicht geltend gemacht werden.

Artikel 7 Leitung des Verfahrens

Ab dem Zeitpunkt, zu dem die Garantie fällig wird, und sofern sie in Anspruch genommen wird, sind **wir** verpflichtet, uns innerhalb der Grenzen der Garantie für den **Versicherten** einzusetzen.

Was die zivilrechtlichen Interessen betrifft und insoweit, als sich unsere Interessen mit denen des **Versicherten** decken, sind **wir** berechtigt, anstelle des **Versicherten** die Beschwerde der geschädigten Person abzuwehren. **Wir** können gegebenenfalls Schadensersatz an diese Person leisten.

Durch unser Einschreiten wird keine Haftpflicht des **Versicherten** anerkannt, und es können ihm hierdurch keine Nachteile entstehen.

Artikel 8 Schadensverhütung

Sie sind verpflichtet, den Sachverständigen und Inspektoren, die die Begutachtung der Maßnahmen zur Verhütung von Schadensfällen sowie die Untersuchung von deren Ursachen und Umständen zur Aufgabe haben, Zugang zu Ihrem Unternehmen zu gewähren.

Sie müssen sämtliche Maßnahmen zur Prävention von Schadensfällen ergreifen, die **wir** Ihnen vorschreiben, und verwirken Ihre Ansprüche, falls **Sie** dem nicht nachkommen.

Kapitel 4 Allgemeines

Artikel 9 Kosten und Zinsen

Rettungskosten, Zinsen auf den Hauptbetrag der Entschädigung und die mit zivilrechtlichen Klagen verbundenen Kosten sowie Rechtsanwalts- und Sachverständigenhonorare und -kosten werden gänzlich von uns übernommen, sofern ihr Gesamtbetrag sowie der Hauptbetrag der Entschädigung die gesamte Versicherungssumme je Schadensfall nicht überschreiten.

Über die gesamte Versicherungssumme hinaus sind die **Rettungskosten** einerseits sowie die Zinsen, Kosten und Honorare andererseits begrenzt auf:

- 827.372,15 EUR, sofern die gesamte Versicherungssumme maximal 4.136.860,74 EUR beträgt
- 827.372,15 EUR zuzüglich 20 % des Teils der gesamten Versicherungssumme, der zwischen 4.136.860,74 EUR und 20.684.303,69 EUR beträgt
- 4.136.860,74 EUR zuzüglich 10 % des Teils der gesamten Versicherungssumme, der 20.684.303,69 EUR übersteigt, bei einer Höchstgrenze von 16.547.442,95 EUR.

Diese Beträge sind an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex gebunden, wobei die Grundindexziffer diejenige von Januar 2021 ist, d.h. 189,86 (Basis 1988 = 100).

Wir kommen insoweit für die im ersten Absatz genannten Kosten und Zinsen auf, als sie sich ausschließlich auf die im Rahmen des Vertrags versicherten Leistungen beziehen. **Wir** sind somit nicht verpflichtet, Kosten oder Zinsen zu erstatten, die sich auf nicht versicherte Leistungen beziehen.

Sie werden von uns nur in Höhe unserer Verpflichtung übernommen. Der jeweilige Anteil unserer Verpflichtungen und derjenigen des **Versicherten** bei einem Schadensfall, für den der vorliegende Vertrag zur Anwendung kommen kann, ergibt sich aus dem jeweiligen prozentualen Anteil bei der Bewertung des fraglichen Gesamtbetrags.

In Bezug auf **Rettungskosten** verpflichtet sich der **Versicherte**, uns so schnell wie möglich über die von ihm ergriffenen Maßnahmen zu unterrichten.

Es wird darauf hingewiesen, dass der **Versicherte** für Kosten aufkommt, die durch Maßnahmen zur Abwendung eines Schadensfalls entstehen, obwohl keine unmittelbare Gefahr besteht oder sofern die unmittelbare Gefahr bereits gebannt ist.

Sind die Dringlichkeit und die unmittelbare Gefahrensituation darauf zurückzuführen, dass der **Versicherte** nicht rechtzeitig die ihm normalerweise obliegenden Präventivmaßnahmen ergriffen hat, so gelten die hierfür aufgewendeten Kosten nicht als von uns zu erstattende **Rettungskosten**.

Als Geschäftsleiter treffen Sie Entscheidungen, die Ihre eigene Zukunft bestimmen. Aber auch das Schicksal anderer Personen und das Fortbestehen Ihres Unternehmens hängen davon ab.

Gemeinsam mit Ihrem Versicherungsmakler macht es sich AXA zur Aufgabe, Sie bei der Einschätzung der mit Ihrer Aktivität verbundenen Risiken, der Auswahl einer einfachen Gesamtlösung sowie der Durchführung Ihrer Präventionspolitik zu beraten.

Wir helfen Ihnen bei:

- der Vorwegnahme Ihrer Risiken
- dem Schutz und der Motivation Ihres Personals
- dem Schutz Ihrer Unternehmensgebäude, Fahrzeuge, Maschinen und Kaufware
- dem Erhalt Ihrer Ergebnisse sowie
- dem Ersatz/der Behebung der Folgen von Schäden für Dritte.

AXA gibt Sie eine Antwort auf:

